Gemeinde Bockhorn
Wahlperiode 2016-2021

26345 Bockhorn, den 28.11.2016

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	17.11.2016
Bearbeiter:	Jörg Lorenz	Vorlage Nr.:	2016/804/2

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	30.11.2016	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

Betreff:

Stellungnahme zur Bauleitplanung "Windpark Herrenmoor"; hier: erneute öffentliche Auslegung

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Zetel hat auf Beschluss des Verwaltungsausschuss vom 16.11.2016 eine erneute öffentliche Auslegung der Planung „Windpark Herrenmoor“ veranlasst.
Hintergrund dieser erneuten Auslegung ist die sich aus der Abwägung der Einwendungen ergebende notwendige Anpassung der Planung auch im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung; insbesondere von Relevanz ist der auf 700m vergrößerte Abstand zu „Bredehorn“.
Hiermit wird u.a. der Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB abgegeben wurde, Rechnung getragen.
Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB können seitens der Gemeinde Bockhorn jedoch nur Einwendungen gegen die geänderten Belange vorgebracht werden.
Da jedoch der Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn vom 06.09.2016 im Hinblick auf die Beurteilung von „Bredehorn“ und dem sich daraus ergebenden Abstand in vollem Umfange gefolgt wurde, dürften diesbezüglich keine weiteren Bedenken bestehen.
Auch die seitens der Gemeinde Bockhorn eingebrachten Bedenken bezüglich der „Einkesselung“ der Siedlung Bredehorn zwischen Hochspannungsleitungen und –masten sowie dem Windpark wurde auf Grund der Wegnahme einer Anlage Rechnung getragen.
Ebenso wurden Klarstellungen zu den durch die Rotoren überstreichbaren Bereiche eingefügt, so dass auch dieser durch die Gemeinde Bockhorn monierte Punkt ausgeräumt wurde.
In der erneut ausgelegten Bauleitplanung ist darüber hinaus auch die Anlagenhöhe definiert.
Unverändert ist jedoch der Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich geblieben. Hier wird sich jedoch an den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung orientiert.

Einwendungen zu den erneut ausgelegten Unterlagen sind im Übrigen nur in Bezug auf die geänderten bzw. angepassten Vorgaben der Bauleitplanung möglich; andere Belange können zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr vorgebracht werden.
Die vorgenannte Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn bleibt in Bezug auf die anderen Belange jedoch bestehen und muss Eingang in das durchzuführende Abwägungsverfahren finden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Ergänzende Einwendungen werden nicht erhoben.

Meinen
Bürgermeister